BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-601.119/0001-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● FRAU MAG. EVELYN SCHMIDT
PERS. E-MAIL ● EVELYN.SCHMIDT@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-203642
IHR ZEICHEN ●BMJ-Z16.800/0004-I 6/2016

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen – und nicht wie im gegenständlichen Fall bloß 22 Tage – zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):

Zu Z 3 (§ 8b Abs. 3, 4):

Angeregt wird, in Abs. 4 einen Verweis auf § 8f Abs. 2 betreffend die Definition der „politisch exponierten Partei“ einzufügen.

Zu Z 8 (§ 8b Abs. 6):

Die Bestimmung enthält hinsichtlich der davon erfassten Geschäftsbeziehungen und Geschäfte eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen („komplex“, „ungewöhnlich großer“, „ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck“). Wenngleich sich diese aus Art. 18 der Vierten Geldwäsche-Richtlinie ergeben, wird zur besseren Bestimmbarkeit des Inhalts der Regelung angeregt, deren Inhalt in den Erläuterungen näher darzulegen.

Zu Z 10 (§ 8b Abs. 6):

Durch diese Bestimmung werden die Identifizierungs- und Überwachungspflichten auch auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen anwendbar. Nach den Erläuterungen bezieht sie sich auf eine „konkrete, noch aufrechte Geschäftsbeziehung“. Geschäftsbeziehungen, die nicht mehr aufrecht sind, sollen also nicht erfasst sein. Dies sollte auch im Normtext zum Ausdruck kommen, weshalb angeregt wird, diesen entsprechend umzuformulieren, etwa wie folgt: „Die den Rechtsanwalt nach dieser Bestimmung treffenden Pflichten gelten für alle bestehenden Geschäftsbeziehungen unabhängig davon, wann sie begründet worden sind.“

Zu Z 16 (§ 8d):

Nach den Erläuterungen entspricht die Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“ im Wesentlichen Art. 3 Z 6 der Vierten Geldwäsche-Richtlinie, der auch die Führungsebene der juristischen Person erfasst. Dieser Personenkreis wird durch den vorgeschlagenen Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz definiert, wobei ausdrücklich auch bestimmte Personen erfasst sein sollen, die nicht Mitglieder des Leitungsorgans der juristischen Peron sind. Sofern diese weite Definition der Führungsebene nicht

unionsrechtlich vorgegeben ist, sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, wodurch sie begründet ist.

Zu Z 19 (§ 8f Abs. 2):

Zu den „politisch exponierten Personen“ gehören gemäß der vorgeschlagenen Z 6 – wie schon bisher – höherrangige Offiziere der Streitkräfte, es entfällt jedoch die nähere Bestimmung des Begriffs „höherrangig“ als „insbesondere im Rang eines Generals oder Admirals“ (vgl. Klammerausdruck im geltenden § 8f Abs. 2 lit. e RAO). Das entspricht zwar dem Text der Vierten Geldwäsche-Richtlinie (vgl. Art. 3 Z 9 lit. f). Es sollte aber in den Erläuterungen klargestellt werden, ob dadurch eine Änderung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung erfolgt.

Zu Z 20 (§ 8f Abs. 3):

Unklar erscheint die Reichweite des Begriffs der „dem Ehepartner gleichgestellten Person“ (etwa im Hinblick auf Lebensgefährten). Der Begriff sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu Z 48 (§§ 34a, 34b):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 34a Abs. 2 soll künftig im Fall des Erlöschens oder des Ruhens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ein Kammerkommissär bestellt werden, der als Organ der Rechtsanwaltskammer tätig wird. Die in der Bestimmung angeführten Aufgaben des Kammerkommissärs liegen in erster Linie im Interesse der Mandanten des Rechtsanwalts sowie anderer, von der Tätigkeit des Rechtsanwalts betroffener Personen, weniger aber im Interesse des betroffenen Rechtsanwalts bzw. der übrigen Kammerangehörigen. Auch in den Erläuterungen wird festgehalten, dass der Kammerkommissär „im Interesse der Mandanten des Rechtsanwalts wie auch überhaupt der rechtssuchenden Bevölkerung den geordneten Rechtsverkehr sicherzustellen“ hat.

Diese Aufgabe liegt daher nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Kammerangehörigen und zählt daher nicht zum eigenen, sondern zum übertragenen Wirkungsbereich der Kammer. Sie sind daher gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG im Gesetz ausdrücklich als solche zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen .

Zu Z 60 (§ 49 Abs. 3):

Der in der geltenden Regelung angesprochene „gesetzgemäße Zustand“ bezog sich auf die Erlassung der Satzung der jeweiligen Versorgungseinrichtung. Die Satzung soll künftig nicht mehr von den Rechtsanwaltskammern, sondern vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erlassen werden. Unklar erscheint daher, welche Maßnahmen künftig von den Rechtsanwaltskammern zur Herstellung des „gesetzgemäßen Zustand“ gesetzt werden müssen. Dies sollte überprüft und in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu Z 76 (§ 56a Abs. 4):

Hinsichtlich der den Bund treffenden Kosten sollte die Kostentragungsregel um eine Regelung der Aufteilung der Kosten im Bereich des Bundes ergänzt werden. Dem Abs. 4 sollte daher folgender Satz angefügt werden: „Im Bereich des Bundes richtet sich der Kostenersatz im Innenverhältnis nach der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bundesministerien.“

Zu Z 77 (§ 60 Abs. 4 bis 7):

Für den vorgeschlagenen § 8b Abs. 9 fehlt es an einer besonderen Inkrafttretensregelung, weshalb (allein) diese Bestimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages der Kundmachung des BGBl. in Kraft treten würde. Dies sollte überprüft werden.

Zu Art. 2 (Änderung der Notariatsordnung):

Zu Z 6 (§ 36a Abs. 4):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 3 gilt – bezogen auf § 36f Abs. 2 NO – sinngemäß.

Zu Z 11 (§ 36b Abs. 6 zweiter Satz):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 8 gilt sinngemäß.

Zu Z 13 (§ 36b Abs. 6):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 10 gilt sinngemäß.

Zu Z 19 (§ 36d):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 16 gilt sinngemäß.

Zu Z 22 (§ 36f Abs. 2):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 19 gilt sinngemäß.

Zu Z 23 (§ 36f Abs. 3):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 20 gilt sinngemäß.

Zu Z 45 (§ 159 Abs. 3):

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll die Veröffentlichung der Identität eines rechtskräftig verurteilten Notars auf der Website der Österreichischen Notariatskammer unterbleiben, „wenn die Notariatskammer nach einer fallbezogenen Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass eine solche Veröffentlichung unverhältnismäßig wäre“. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, unter welchen Voraussetzungen von einer Unverhältnismäßigkeit auszugehen ist.

Zu Z 47 (§ 189 Abs. 4):

Für die vorgeschlagenen § 36b Abs. 9, § 154 Abs. 1 und § 158 Abs. 5 Z 3 fehlt es an Inkrafttretensregelungen. Diese Bestimmungen würden somit gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages der Kundmachung des BGBl. in Kraft treten. Dies sollte überprüft werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter):

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 2, 3):

Im vorgeschlagenen § 15 Abs. 2 wird darauf abgestellt, dass der Disziplinarrat einen Einleitungsbeschluss (§ 28 Abs. 2) fasst. Gemäß § 28 Abs. 1 ist es jedoch der Senat, der den Einleitungsbeschluss fasst. Dies sollte überprüft werden.

Zu Z 12 (§ 70 Abs. 3):

Die Anmerkung zu Art. 2 Z 45 gilt sinngemäß.

Zu Art. 8 (Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes):

Zu Z 5 (§ 6a):

Nach den Erläuterungen soll ein Sachverständiger im Einzelfall auch während der Zeit des Ruhens der Gerichtssachverständigen-Eigenschaft durch das Gericht/die Staatsanwaltschaft zum Sachverständigen bestellt werden können. Gemäß dem

vorgeschlagenen § 6a Abs. 3 soll ein Sachverständiger nicht verpflichtet sein, während des Ruhens die Haftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten. Im Ergebnis kann daher ein Sachverständiger bestellt werden, ohne dass dieser über eine aufrechte Haftpflichtversicherung verfügt. Es sollte überprüft werden, ob dies so gewollt ist.

Zu den Erläuterungen:

Zu Art. 2 (Änderung der Notariatsordnung):

Zu Z 1 bis 3, 36 bis 38 und 47 (§ 6 Abs. 3 Z 4 und Abs. 3a, § 117 Abs. 4 und 5 sowie § 189 Abs. 5 NO):

Im letzten Absatz wird auf „§ 6 Abs. 3 Z 4a NO“ Bezug genommen. Eine solche Bestimmung besteht aber nicht und wird auch nicht vorgeschlagen. Gemeint dürfte § 6 Abs. 3a sein. Dies sollte überprüft und geändert werden.

Zu Z 43, 44 (§§ 158 Abs. 5 Z 3, 159 Abs. 3):

Die Erläuterungen dürften in diesem Zusammenhang irrtümlich auf die Ausführungen zu § 19 Abs. 2 DSt verweisen, es sollte aber wohl § 16 Abs. 2 Z 1 DSt heißten (Art. 4 Z 8 und 9).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Steht ein Satzzeichen am Beginn eines den Gegenstand der Novellierungsanordnung bildenden Ausdrucks oder einer Wortfolge, so erleichtert es die Lesbarkeit, wenn vor und nach dem Satzzeichen ein – geschütztes – Leerzeichen gesetzt wird.

So zB in Artikel 1 Z 9 (§ 8b Abs. 6 dritter Satz): Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

In § 8b Abs. dritter Satz werden die Wortfolge „angeführt ist“ *aufgehoben und nach der Wortfolge* „Terrorismusfinanzierung besteht“ *die Wendung* **„ ,** oder der in einem von der Europäischen Kommission gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 erlassenen delegierten Rechtsakt als Drittland mit erhöhtem Risiko angeführt ist“ *eingefügt*.

Dementsprechend sollten folgende Ziffern des Begutachtungsentwurfs überarbeitet werden:

– In Artikel 1: Z 9, 15, 18, 28;

– in Artikel 2: Z 12, 18, 21, 34, 36, 40;

– in Artikel 4: Z 4.

2. Werden mehrere Anordnungen in einer Novellierungsanordnung getroffen, so ist auf den korrekten Numerus des Verbs zu achten. Besonders häufig stellt sich dieses Problem bei Novellierungsanordnungen, die mit dem Hilfszeitwort „wird“ gebildet werden, zB „eingefügt“, „angefügt“, „vorangestellt“, „ersetzt“.

So zB in Artikel 1 Z 15 (§ 8c Abs. 2 letzter Satz): Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„In § 8c Abs. 2 letzter Satz ***wird*** *die Wortfolge* „oder durch“ *durch die Wendung* „ , durch“ *ersetzt und nach dem Wort* „würde“ *die Wortfolge* „oder dadurch die Verfolgung der Begünstigten eines verdächtigen Geschäfts behindert werden könnte“ *eingefügt*.“

Dementsprechend sollten folgende Ziffern des Begutachtungsentwurfs überarbeitet werden:

– In Artikel 1: Z 15, 18, 21, 26, 36, 49, 50, 54, 62;

– in Artikel 2: Z 18, 21, 40, 44;

– in Artikel 4: Z 2, 3, 9.

3. Der Begriff Halbsatz ist nicht synonym zum Begriff Nebensatz zu verstehen, sondern man versteht darunter einen vollständigen Satz, der durch einen Strichpunkt von einem anderen vollständigen Satz getrennt ist.

Beispiel: Die Novellierungsanordnung in Artikel 2 Z 42 (§ 154 Abs. 1):

„In § 154 Abs. 1 zweiter Satz wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:“

Dementsprechend sollten folgende Ziffern des Begutachtungsentwurfs überarbeitet werden:

– In Artikel 1: Z 26, 31;

– in Artikel 2: Z 29.

Zu Art. 1 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):

Zu Z 7 und 8 (§ 8b Abs. 6):

Die Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden, sodass es lautet: *„§ 8b Abs. 6 erster und zweiter Satz lautet:“*

Zu Z 16 und17 (§§ 8d und 8e):

Die Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden, sodass es lautet: „*§§ 8d und 8e lauten:“*

Zu Z 20 (§ 8f Abs. 3):

Im Hinblick auf Rz 35 und 36 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 wird angeregt, die Wendung „Ehepartner oder eine dem Ehepartner gleichgestellte Person“ (vgl. Art. 3 Z 10 lit. a der RL) der österreichischen Familienrechtsterminologie anzupassen. So könnten etwa eingetragene Partner explizit genannt bzw. eine entsprechende Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu Z 27 (§ 12 Abs. 3):

Der Abstand vor dem Wort „Sämtliche“ sollte entfallen und der Satz wie folgt umformuliert werden: „… in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten sind …“.

Zu Z 31 (§ 23 Abs. 2):

Die getrennte Anordnung des Ersatzes des Satzzeichens und der Anfügung eines Nebensatzes kann zusammengefasst werden, sodass es lautet: *„In § 23 Abs. 2 zweiter Satz wird der Punkt durch die folgende Wendung ersetzt:* , , dies einschließlich jener Bestimmungen, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen.‘ “

Zu Z 35 (§ 27 Abs. 1 lit. a):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*In § 27 Abs. 1 lit. a ~~wird~~ entfällt die Wortfolge* ‚sowie der Satzung er Versorgungseinrichtung“ ~~*aufgehoben*~~.“

Zu Z 38 (§ 27 Abs. 6):

Zunächst gilt die Anmerkung zu Z 35 betreffend die Novellierungsanordnung sinngemäß.

Zudem sollte im Hinblick darauf, dass im ersten Satz die Wendung „sowie die Satzungen der Versorgungseinrichtungen“ entfällt, im letzten Satz auch die Wortfolge „und die Satzungen“ entfallen.

Zu Z 42 (§ 34 Abs. 1 und 2):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 34.“ vor der Absatzbezeichnung im Novellentext hat zu entfallen.

Zu Z 44, bis 46 (§ 34 Abs. 4 bis 6):

Die Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden, sodass es lautet: *„In § 34 entfällt der Abs. 3; die Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.“*

Zu Z 62 (§ 50 Abs. 2 Z 2 lit. a):

Die Novellierungsanordnung sollte zum besseren Verständnis wie folgt umformuliert werden: *„In § 50 Abs. 2 Z 2 lit. a wird nach dem ersten Halbsatz folgender Halbsatz eingefügt:“*

Zu Art. 2 (Änderung der Notariatsordnung):

Zu Z 10 und 11 (§ 36b Abs. 6):

Die Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden, sodass es lautet: „*§ 36 Abs.6 erster und zweiter Satz lautet:“*

Zu Z 19 und 20 (§§ 36d und 36e):

Die Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden, sodass es lautet: „*§§ 36d und 36e lauten:“*

Zu Z 26 (§ 36f Abs. 6):

Im Sinne der sprachlichen Sparsamkeit von Rechtsvorschriften (LRL 1) sollte die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten: „*Dem § 36f wird folgender Abs. 6 angefügt:“*

Zu Z 28 (§ 49 Abs. 3 erster Satz):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*In § 49 Abs. 3 erster Satz entfällt ~~wird~~ das Wort ‚frühestens‘ ~~aufgehoben~~.*“

Zu Z 30 (§ 49 Abs. 3):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 27 gilt sinngemäß.

Zu Z 37 und 38 (§ 117 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden, sodass es lautet: „*In § 117 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch das Wort „*oder“ *ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:“*

Zu Z 42 (§ 154 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*In § 154 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:“*

Zu Art. 4 (Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter):

Zu Z 9 (§ 19 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*In § 19 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:“*

Zu Art. 5 (Änderung des EIRAG):

Zu Z 2 (§ 44):

Da die angefügte Bestimmung zu einem Teil der Gliederungseinheit wird, der sie angefügt wird, kann ein Absatz keinem anderen Absatz angefügt werden. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten: *„In § 44 erhält der bisherige Inhalt die Absatzbezeichnung* „(1)“*; folgender Abs. 2 wird angefügt:“*

Zu Art. 8 (Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden, sodass es lautet: „*§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. c und d lautet:“*

Zu Z 5 (§ 6a):

In Abs. 3 müsste es „… nicht aufgrund den vor der Ruhendstellung erfolgten Bestellungen des Sachverständigen ergibt …“ lauten.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 4):

Die getrennte Anordnung des Ersatzes des Satzzeichens und der Anfügung eines Halbsatzes kann zusammengefasst werden, sodass es lautet: *„In § 10 wird der Punkt am Ende des Abs. 4 durch folgende Wendung ersetzt: „* ; § 4a Abs. 2 letzter Satz findet insofern keine Anwendung.“

Zum Inhaltsverzeichnis:

Dem Inhaltsverzeichnis der Novelle sollte die Überschrift „Artikel 9 Umsetzungshinweis“ angefügt werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015[1] (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hat das Vorblatt einen eigenen Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ mit entsprechenden *spezifischen* Aussagen zu enthalten.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Kursivschreibung soll *Unterschiede* kennzeichnen, sodass andererseits Übereinstimmungen durch normale Schrift gekennzeichnet sind. Vorliegend wird

über weite Strecken Kursivschreibung ohne Rücksicht auf bestehende weitgehende Übereinstimmung angewendet, was dem Kennzeichnungszweck widerspricht; weitgehend gleichgeblieben, und daher weitgehend nicht kursiv zu schreiben, sind zB § 8b Abs. 4 erster Satz und Abs. 6 erster und zweiter Satz, § 8c Abs. 1 erster Satz, § 8d Einleitung, Z 1 und Z 2 lit. b, § 8e Z 1, 2, 4 und 5 (≈ Z 1 bis 3 nF), § 8f Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis f (≈ Z 1 und 4 bis 7 nF), Z 2 (≈ Abs. 3 nF) und Z 3 (≈ Abs. 4 nF), § 9a erster Satz, § 28 Abs. 1 lit. b, § 34, § 53 Abs. 2 Z 5 (≈ Z 4 lit. a nF) und § 56 der Rechtsanwaltsordnung, die korrespondierenden Bestimmungen der Notariatsordnung sowie § 5 Abs. 2 und § 16 Z 2 des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Inhaltlich korrespondierende Bestimmungen der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung wären einander, insbesondere auch bei unterschiedlicher Nummerierung, (auf gleicher Höhe) gegenüberzustellen, was vorliegend etwa bei

- § 8e Z 4 und 5 aF / Z 2 und 3 nF,
- § 8f Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis f aF / Z 1 und 4 bis 7 nF,
- Abs. 2 Z 2 aF / Abs. 3 nF und Abs. 2 Z 3 aF / Abs. 4 nF,
- § 53 Abs. 2 Z 5 aF / Z 4 lit. a nF sowie
- § 56a Abs. 5 aF / Abs. 4 nF

(und den korrespondierenden Bestimmungen der Notariatsordnung) nicht der Fall ist.

Es wird daher auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015[2] (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hingewiesen und dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt *mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs* und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

---

1 http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

2 https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Oktober 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-10-27T10:14:53+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.